

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 19.

Berlin, Montag, den 11. September 1905.

5. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Personalien: S. 259.
- II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten: Betr. Volkszählung S. 259. Betr. Gehaltsvorschriften S. 260.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Dampfkesselwesen: Betr. Listen der Dampfkesselüberwachungsvereine S. 276. — Organisation des Handwerks: Betr. Meisterprüfung für das Maurerhandwerk S. 276. — 3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Betr. Chromatgerbereien S. 276. — 4. Arbeiterversicherung: Betr. Entscheidungen auf Grund des § 19 Abs. 4 RVO. Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des R.V.G. S. 277.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: Fachschulen: Betr. Schulprogramme der Baugewerkschulen S. 277.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,

dem Kommerzienrat Dr. jur. Georg Caro in Berlin den Charakter als Geheimer Kommerzienrat,

dem Ingenieur und Fabrikbesitzer Karl Flohr in Berlin, dem Bankdirektor Karl Korte in Bochum, dem Kaufmann Arthur Schmidt in Charlottenburg und dem Fabrikanten Theodor Springmann in Hagen i. W. den Charakter als Kommerzienrat

zu verleihen.

Es sind ernannt worden:

der Regierungsrat von Mischeberg in Düsseldorf zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Düsseldorf,

der Regierungsassessor Schmidt in Hildesheim zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Hildesheim,

der Regierungsrat Dr. Guthzeit und der Regierungsassessor Gizecki in Schleswig zu stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Provinz Schleswig-Holstein und Fürstentum Lübeck,

der Regierungsrat Schrader in Aachen zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Aachen und

der Amtsrichter Dr. Alken in Rattowitz zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirk Rattowitz.

Die Regierungsräte Dr. Saenger in Hildesheim, Dr. Graf von Mörner und Neumann in Schleswig sind von ihren Ämtern als stellvertretende Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung entbunden worden.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. Volkszählung.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 19. August 1905.

Zm Anschluß an den nachstehenden Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 3. d. M. Ib 4413 erfuhe ich Sie, in geeigneter Weise auch auf eine möglichst rege Be-

teiligung der meiner Verwaltung unterstellten Beamten bei Durchführung der bevorstehenden Volkszählung hinzuwirken und Sorge zu tragen, daß ihnen bei Übernahme eines Zähleramts die erforderliche Dienst erleichterung gewährt werde.

Im Auftrage.

IIa 3439. — 17508.

Lufensky.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hieselbst.

Anlage.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 3. August 1905.

Zur ordnungsmäßigen Durchführung der bevorstehenden Volkszählung erscheint auch diesmal eine möglichst rege Beteiligung von Beamten als freiwillige Zähler erwünscht. Euere usw. ersuche ich daher ergebenst, auf eine solche Beteiligung in geeigneter Weise gefälligst hinzuwirken und den zur Übernahme eines Zähleramts bereiten Beamten, Hilfsarbeitern, Supernumeraren usw. die erforderliche Dienst erleichterung zu gewähren.

Im Auftrage.

gez. Lindig.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, sowie an den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Betr. Gehaltsvorschriften.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 25. August 1905.

Die vom 1. Juli 1905 ab gültigen Vorschriften für die Bemessung der Gehälter der etatsmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten nach Dienstaltersstufen (Gehaltsvorschriften), sind auch für die Beamten und Lehrer meiner Verwaltung in Anwendung zu bringen.

Die gegen die bisherigen Vorschriften eingetretenen wenigen Neuerungen sind in dem unten abgedruckten Erlasse des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 5. Juli d. Js. erläutert, auf die ich mit dem Bemerken hinweise, daß die dort vorgeschriebenen Anzeigen hinsichtlich der Beamten und Lehrer meiner Verwaltung an mich zu erstatten sind.

Im Auftrage.

Lufensky.

IIa 3349. — III 6469.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden.

Anlage.

Der Finanzminister.

Berlin C. 2, den 5. Juli 1905.

Die Gehaltsvorschriften bilden eine systematische Zusammenstellung der für die Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen bestehenden Grundsätze, welche im Laufe der Jahre in zahlreichen Erlassen niedergelegt sind und deren übersichtliche Wiedergabe in geordnetem Zusammenhang allseitig als Bedürfnis anerkannt ist. Die Gehaltsvorschriften enthalten daher nur wenige Neuerungen, und zwar lediglich solche nicht grundsätzlicher Art, zu denen wir im einzelnen folgendes bemerken:

1. Ziffer 3. Bei ausnahmsweiser Vorenthaltung einer der Zeit nach fälligen Gehaltszulage ist der Grund der Nichtbewilligung dem Beamten fortan von Amts wegen mitzuteilen und in seinen Personalakten ersichtlich zu machen. Nach dem Kundenerlasse vom 26. Februar 1892 erfolgte eine solche Mitteilung bisher nur auf Antrag des Beamten.
2. Ziffer 7 und 8. Die Nachzahlung an Gehalt, Pension, Witwen- und Waisengeld und Gnadenbezügen infolge nicht rechtzeitiger Anweisung einer Gehaltszulage usw. bedarf fortan, insoweit es sich um zurückliegende Etatsjahre handelt, unserer Genehmigung.
3. Ziffer 10 regelt die Berechnung der Dienstzeiten, welche nicht ein volles Jahr umfassen. Dabei ist die Vergünstigung gemäß Ziffer 22 der Gehaltsvorschriften erwähnt, wonach für einen Beamten, der den Dienst bei einer Behörde beab-

Anlage.

Anlagen
A u. B.

sichtigstermaßen mit dem Beginn eines Kalendermonats antreten sollte, ihn aber, weil der erste oder auch noch der zweite Tag des Monats ein Sonn- oder Festtag war, erst am darauffolgenden Werktag antreten konnte, der Beginn der diätarischen Beschäftigung so festzusetzen ist, als ob der Dienstantritt am ersten Tage des Kalendermonats erfolgt wäre. Diese Vergünstigung greift nicht Platz bei Berechnung der Dienstzeit, welche für die Reihenfolge der etatsmäßigen Anstellung nicht vorzugsberechtigter Militäranwärter (Militär- und Zivildienstzeit — vgl. § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 der Anstellungsgrundsätze —) maßgebend ist. Hierbei sind vielmehr in der für die Ermittlung der pensionsfähigen Dienstzeit durch den Runderlaß vom 26. November 1900 vorgeschriebenen Weise die Dienstzeiten vom Tage des wirklichen Dienstantritts ab zu berechnen.

4. Ziffer 14, betreffend die Anrechnung von Militärdienstzeit bei Militäranwärtern gemäß Ziffer 3 der Allerhöchst genehmigten Bestimmungen vom 14. Dezember 1891, regelt unter anderem auch die Anrechnung von Militärdienstzeit bei den als Zivildienstleistungen zur Anstellung gelangenden Zivilverorgungsberechtigten, und zwar sind unter teilweiser Ergänzung der Bestimmungen des Staatsministerialbeschlusses vom 18. November 1902 nunmehr alle dabei in Betracht kommenden Fälle aufgeführt.
5. Gemäß Ziffer 53 soll die Anrechnung früherer Dienstzeit bei der Wiederanstellung pensionierter Beamter, welche nach dem Runderlasse vom 20. Oktober 1895 (MBl. f. d. i. R. Seite 242) in jedem einzelnen Falle der ministeriellen Genehmigung bedurfte, fortan selbständig durch die Anstellungsbehörde erfolgen. Außerdem ist der Vorbehalt beseitigt, daß die Anrechnung der früheren Dienstzeit erst erfolgen soll, wenn die Vorteile, welche dem Beamten im Falle des Übertritts in die neue Beamtenstellung ohne vorangegangene Pensionierung durch Anrechnung der früheren Dienstzeit zuteil geworden wären, ihrem Gesamtbetrage nach sich höher stellen, als die Vorteile, welche dem Beamten durch die ihm gesetzlich zustehenden Zuschüsse aus der Pension seit seiner Wiederanstellung zuteil geworden sind. Für diejenigen Fälle, in denen wegen dieses Vorbehalts die Anrechnung der früheren Dienstzeit noch nicht stattgefunden hat, ist die Neu festsetzung des Verdolungsdienstalters nunmehr gleichmäßig vom 1. Juli d. Js. ab vorzunehmen.
6. Die in Ziffer 65 vorgeschriebene Anzeige über den Widerruf unrichtiger Gehaltsbewilligungen ist uns bis auf weiteres in jedem Einzelfalle besonders zu erstatten.

pp.

Der Finanzminister.

gez. Freiherr v. Rheinbaben.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

gez. Lindig.

F. M. 17959 1. Ang. — M. d. J. Ia 4306.

An die sämtlichen Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten und den Herrn Dirigenten der Königl. Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin.

Anlage A.

Vorschriften für die Bemessung der Gehälter der etatsmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten nach Dienstaltersstufen.

(Gehaltsvorschriften.)

Gültig vom 1. Juli 1905 ab.

Vorbemerkung.

Die nachstehenden Vorschriften gelten für alle etatsmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten, deren Gehälter nach Dienstaltersstufen geregelt sind, mit Ausnahme der Universitätsprofessoren, sowie der richterlichen Beamten und der höheren Beamten der Staatsanwaltschaft, auf welche das Gesetz, betreffend die Regelung der Richtergehälter vom 31. Mai 1897 (G. S. 157) und die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 4. Juni 1897 (J. M. Bl. S. 124) Anwendung finden.

A. Allgemeines.

1. Das Aufsteigen im Gehalt erfolgt bei befriedigendem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten nach dem Besoldungsdienstalter (Ziffer 9) in den Beträgen und Zeitabschnitten, welche in den den Anstellungsbehörden mitgeteilten Gehaltsnachweisungen angegeben sind.

2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Gehaltszulagen steht keinem Beamten zu. Auch dürfen dem Beamten weder bei der Anstellung noch anderweit irgend welche Zusicherungen gemacht werden, auf die ein solcher Anspruch etwa gegründet werden könnte.

3. Hat das Verhalten eines Beamten dazu geführt, ihm ausnahmsweise eine der Zeit nach fällige Gehaltszulage einstweilen vorzuenthalten, so ist ihm der Grund der Nichtbewilligung unter Feststellung zu den Personalakten von Amts wegen mitzuteilen. Nach Behebung der Anstände ist die vorenthaltene Zulage zu gewähren und zwar, wenn die Bewilligungsverfügung an dem ersten Tage eines Kalendervierteljahres ergeht, von diesem Tage, anderenfalls von dem ersten Tage des folgenden Kalendervierteljahres ab. Nur aus besonderen, aktenkundig zu machenden Gründen ist die Gewährung von einem früheren Zeitpunkt ab zulässig. Eine Nachgewährung für rückliegende Etatsjahre bedarf der Genehmigung des Verwaltungschefs. Ob und inwieweit die einstweilige Versagung einer Zulage und die spätere Bewilligung einer einstweilen vorenthaltenen Zulage in gewissen Fällen, insbesondere bei höheren Beamten, höherer Genehmigung bedarf oder höheren Orts anzuzeigen ist, bleibt der Bestimmung des Verwaltungschefs vorbehalten.

4. Die einstweilige Vorenthaltung einer Gehaltszulage hat für sich allein nicht die Wirkung, daß dadurch der Zeitpunkt für das Aufsteigen in die nächstfolgende Gehaltsstufe hinausgeschoben wird.

5. Gehaltsaufbesserungen, die sich aus einer Abänderung des etatsmäßigen Gehaltes oder der Gehaltsstufen der Beamtenklasse ergeben, sollen nicht mit Rücksicht auf das Verhalten des Beamten versagt werden.

B. Zahlung der Gehaltszulagen.

6. Die Gehaltszulagen sind vom ersten Tage des Kalendervierteljahrs ab denjenigen Beamten zu bewilligen, welche nach ihrem Besoldungsdienstalter (Ziffer 9) an diesem Tage eine höhere Dienstaltersstufe erreichen oder während des letztverflossenen Kalendervierteljahrs erreicht haben. Künftig wegfallende Dienstbezüge sind — abgesehen von den besonderen Zulagen (Orts-, Steuerungs- und Funktionszulagen), welche nach den bei der Gehaltsaufbesserung des Jahres 1897/98 getroffenen Bestimmungen die vor dem 1. April 1897 angestellten Beamten in Berlin und Vororten, in Frankfurt a. M. und im Jadegebiete neben dem Gehalte bis zu ihrem Ausscheiden zu beziehen haben — bei der Bewilligung der Gehaltszulagen durch Anrechnung auf diese in Wegfall zu bringen.

7. Sofern die rechtzeitige Anweisung einer Gehaltszulage versehentlich unterblieben ist oder erst nachträglich Umstände bekannt geworden sind, die eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters bedingen, kann die Nachzahlung verfügt werden, für zurückliegende Etatsjahre jedoch nur mit Genehmigung des Verwaltungschefs.

8. Die vor dem Ableben eines Beamten oder vor seinem Eintritt in den Ruhestand nach dem Besoldungsdienstalter zur Zahlung (vgl. Ziffer 6) fällig gewordenen Zulagen sind, wenn ihre rechtzeitige Anweisung unterblieben ist, nachträglich zu bewilligen. In solchen Fällen ist daher der Gehaltsunterschied nachzuzahlen und der erhöhte Gehaltssatz bei der Festsetzung der Pension sowie des Witwen- und Waisengeldes und bei der Anweisung der Gnadenbezüge zu Grunde zu legen. Soweit es sich um eine Zahlung für zurückliegende Etatsjahre handelt, bedarf es der Genehmigung des Verwaltungschefs. Ausgeschlossen ist eine solche nachträgliche Berücksichtigung fällig gewordener Zulagen, wenn in dem Verhalten des Beamten ein nachgewiesener Anlaß gegeben war, ihm am Fälligkeitstage die Zulage vorzuenthalten. Tritt ein Beamter mit Ende des Vierteljahrs, nach dessen Ablauf ihm eine Gehaltszulage hätte gewährt werden können, in den Ruhestand, so unterbleibt deren Bewilligung, und es wird die Pension nach dem bisherigen Gehalte berechnet.

C. Grundsätze für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters.

Begriff des Besoldungsdienstalters.

9. Das Besoldungsdienstalter eines Beamten ist derjenige Zeitpunkt, von welchem ab die Zeitabschnitte für das Verbleiben in der untersten Gehaltsstufe und für das Aufsteigen in

die höheren Gehaltsstufen zu rechnen sind. Es bestimmt sich auf den Tag der Anstellung in der jeweiligen etatsmäßigen Stelle (Ziffer 12), soweit nicht die vorliegenden Bestimmungen Abweichungen durch Anrechnung früherer Dienstzeit zulassen. Hinsichtlich der Amtsanwälte und Dolmetscher im Bereiche der Justizverwaltung verbleibt es bei den bestehenden besonderen Vorschriften.

10. Das Befoldungsdienstalter ist in jedem Falle genau auf den Kalendertag, nicht auf den nächstfolgenden Vierteljahrsersten festzusetzen. Dienstzeiten, welche nicht volle Jahre, vom Tage des Dienstantritts an gerechnet, umfassen, sind, unbeschadet der Vergünstigung gemäß Ziffer 22, nach Tagen und zwar einschließlich der 31. Monatstage zu berechnen. Mehrere getrennte Dienstzeiten sind rechnungsmäßig besonders zu behandeln. Bei der Zusammenrechnung werden je 365 Tage als ein Jahr angesehen und zwar auch dann, wenn bei den einzelnen Dienstzeiten Schalttage zur Anrechnung gekommen sind.

11. Das Befoldungsdienstalter kommt nur für die Regelung der Gehaltsbezüge in Betracht und hat auf die sonstigen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Berechnung der Dienstzeit bei Pensionierungen, die Reihenfolge der Beförderungen, die Vorschläge für die Verleihung von Titeln, die Rangverhältnisse usw., keinen Einfluß.

Beginn des etatsmäßigen Anstellungsverhältnisses.

12. Als Zeitpunkt der etatsmäßigen Anstellung gilt derjenige Tag, von welchem ab dem Beamten eine etatsmäßige Stelle dauernd — sei es unwiderruflich, sei es auf Widerruf oder Kündigung — mit dem damit verbundenen Dienst Einkommen verliehen worden ist. Die probeweise oder widerruflich übertragene Verwaltung einer etatsmäßigen Stelle bleibt auch dann außer Betracht, wenn der Beamte während dieser Zeit das volle Stelleneinkommen bezogen hat. (Vgl. jedoch Ziffer 23.)

13. Hat sich die etatsmäßige Anstellung eines Beamten infolge eines verwaltungsseitigen Versehens verzögert, so kann die ministerielle Genehmigung zur Beseitigung eines Nachteils bei der Festsetzung des Befoldungsdienstalters nachgesucht werden.

Anrechnung von Militärdienstzeit bei Militäranwärtern.

14. Militäranwärtern*) ist nach Ziffer 3 der Bestimmungen, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten, vom 14. Dezember 1891 bei der ersten etatsmäßigen Anstellung als mittlere Beamte, als Zeichner oder im Kanzleidienste die aktive Militärdienstzeit bis zur Dauer eines Jahres mit anzurechnen. Ein Gleiches hat zu geschehen, wenn die Anstellung des Militäranwärters in einer dieser Anwärterklasse nicht vorbehaltenen Stelle des mittleren oder des Zeichnerdienstes erfolgt. Dagegen findet eine solche Anrechnung nicht statt

bei Inhabern des Zivilversorgungsscheins, die

- a) schon vor dem Eintritt in das Heer als Zivilanwärter bei einer Behörde beschäftigt waren, nach dem Ausscheiden aus dem Heere wieder in ihr früheres Dienstverhältnis zurücktraten und demnachst gemäß der auf diesem Wege — vor oder nach der Erlangung des Zivilversorgungsscheines — erworbenen Anwartschaft als Zivilanwärter etatsmäßig angestellt werden, oder

*) Als Militäranwärter sind nicht anzusehen diejenigen Personen, welche nach § 10 der Anstellungsgrundzüge vom 7./21. März 1882 und den hierzu ergangenen besonderen Bestimmungen zu den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen zugelassen werden können oder zuzulassen sind. Bei den im Zivildienste zur etatsmäßigen Anstellung kommenden verabschiedeten Offizieren und Deckoffizieren, denen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verliehen worden ist, findet daher eine Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Befoldungsdienstalter nicht statt, ebensowenig bei den Forstversorgungsberechtigten und den Inhabern der Anstellungsbescheinigung. Dagegen sind die zum Zeug-, Feuerwerks- und Festungsbaupersonal gehörenden Personen des Soldatenstandes, einschließlich der Schirmeister (Wallmeister der Pionierbataillone), die Registratoren bei den Generalkommandos und die im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter des Kadettenkorps, sofern sie den Zivilversorgungsschein besitzen, auch dann als Militäranwärter anzusehen, wenn sie eine gemäß § 91 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (RGBl. S. 275) beziehungsweise Artikel 16 des Abänderungsgesetzes vom 22. Mai 1893 (RGBl. S. 171) nach den Bestimmungen des Reichsbeamtenengesetzes berechnete Pension beziehen. Den Registratoren bei den Generalkommandos gleich zu rechnen sind die Registratoren bei den Generalinspektionen der Fußartillerie sowie des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen, bei der Inspektion der Feldartillerie, bei dem Gouvernement und der Kommandantur Berlin sowie bei der Kommandantur Potsdam.

b) erst nach dem Ausscheiden aus dem Heer, aber bevor sie den Zivilversorgungsschein besaßen, als Zivilanwärter angenommen wurden und demnächst gemäß der auf diesem Wege — vor oder nach Erlangung des Zivilversorgungsscheins — erworbenen Anwartschaft als Zivilanwärter etatsmäßig angestellt werden, oder

c) erst nach dem Ausscheiden aus dem Heer und nach der Erlangung des Zivilversorgungsscheins für eine Laufbahn, deren Stellen zum Teil den Militär-anwärtern vorbehalten sind, nicht nach den Anstellungsgrundsätzen für Militär-anwärter, sondern auf ihren Wunsch unter den für Zivilanwärter vorgeschriebenen Bedingungen angenommen und demnächst auch als Zivilanwärter etatsmäßig angestellt werden;

bei Militäranwärtern, die vor dem Eintritt in den Dienstzweig, in welchem sie Anstellung finden, in der Landgendarmarie oder Schutzmannschaft etatsmäßige Stellen bekleidet hatten (Allerhöchste Ordre vom 18. Dezember 1895; vgl. auch Ziffer 46 Abs. a),

bei solchen ehemaligen Militäranwärtern, die als etatsmäßige Beamte bereits pensioniert waren und von neuem etatsmäßig angestellt werden,

endlich bei einer unmittelbaren Überführung aus einer unteren Beamtenstelle in eine solche des mittleren, des Zeichner- oder Kanzleidienstes.

15. Die Anrechnung der aktiven Militärdienstzeit bis zur Dauer eines Jahres auf das Besoldungsdienstalter findet auch statt, wenn eine etatsmäßige mittlere, Zeichner- oder Kanzlistenstelle oder eine etatsmäßige Unterbeamtenstelle des Reichs- oder Staatsdienstes oder des Landesdienstes von Elsaß-Lothringen — mit Ausschluß der Gendarmerie oder Schutzmannschaft (vgl. Ziffer 46 Abs. a) — ohne Pension aufgegeben ist und demnächst eine andere etatsmäßige Anstellung in einer Stelle des mittleren Dienstes oder des Zeichner- und Kanzleidienstes auf Grund des Zivilversorgungsscheines erfolgt.

Anrechnung diätarischer Dienstzeit bei den mittleren Beamten, den Zeichnern sowie den Kanzlei- und Unterbeamten.

16. Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der mittleren Beamten, soweit ihr Anfangsgehalt nicht mehr als 1800 M. beträgt, ferner der Zeichner und Kanzlisten sowie der unteren Beamten ist die der ersten etatsmäßigen Anstellung vorangegangene Zeit diätarischer Beschäftigung insoweit mitzubetrachten, als sie den Zeitraum von fünf Jahren übersteigt. (Vgl. auch Ziffer 22.) Dies gilt auch für diejenige Dienstzeit, welche pensionierte oder freiwillig — sei es aus dem Staatsdienst überhaupt, sei es nur aus ihrer Etatsstelle — ausgeschiedene Beamte, einschließlich der Gendarmen und Schutzmannen nach dem Wiedereintritt in den Staatsdienst beziehungsweise nach dem Übertritt in einen anderen Dienstzweig in diätarischen Verhältnisse zurückgelegt haben.

17. Eine Anrechnung diätarischer Beschäftigung kommt nur insoweit in Frage, als die etatsmäßige Anstellung durch den Mangel an offenen Stellen oder durch sonstige, von dem Zutun des Beamten unabhängige Gründe verzögert worden ist. Demnach sind auch Verzögerungen der etatsmäßigen Anstellung infolge des Vorrechts der vormaligen Unteroffiziere mit mindestens achtjähriger Militärdienstzeit gegenüber den nicht vorzugsberechtigten Militäranwärtern (§ 22 Abs. 1 und 2 der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter) zu berücksichtigen. Eine Anrechnung ist dagegen ausgeschlossen für die Zeit, während welcher die etatsmäßige Anstellung infolge unzureichender Befähigung oder aus anderen in der Person des Beamten beruhenden Ursachen ausgesetzt worden ist.

18. Diätarische Beschäftigung in einem anderen Dienstzweige derselben Verwaltung darf nur mit Genehmigung des Verwaltungschefs, diätarische Beschäftigung in Dienstzweigen anderer Verwaltungen nur mit ministerieller Genehmigung angerechnet werden. Ihre Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn der Übertritt in die neue Anwärterklasse für den Beamten mit Vorteilen im Gehaltsbezüge bei der etatsmäßigen Anstellung verbunden ist. Als Vorteil im Gehaltsbezug ist es auch anzusehen, wenn der Anwärter bei der ersten etatsmäßigen Anstellung zwar kein höheres Gehalt erhält, als er in dem Dienstzweige, dem er früher angehörte, erhalten haben würde, wohl aber die Aussicht erlangt, in kürzerer Zeit im Gehalt aufzusteigen oder ein höheres Höchstgehalt zu erreichen.

19. Bei Militäranwärtern für den mittleren Dienst, sowie für den Zeichner- und Kanzleidienst erfolgt die Anrechnung der diätarischen Dienstzeit neben der nach Ziffer 14 vor-

zunehmenden Anrechnung von Militärdienstzeit. Zivilanwärtern wird bei Berechnung der nach Ziffer 16 zu berücksichtigenden diätarischen Dienstzeit auch diejenige Dienstzeit bis zur Dauer eines Jahres angerechnet, um welche das Diätariendienstalter durch Anrechnung von Militärdienstzeit nach Ziffer 2 der Bestimmungen, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten, vom 14. Dezember 1891 vorgerückt worden ist. In gleicher Weise wird, wenn und insoweit der Anwärter der Militärpflicht erst nach Beginn der diätarischen Dienstzeit genügt hat, die Zeit des Militärdienstes bis zur Dauer eines Jahres in die diätarische Dienstzeit eingerechnet. Auf die Zivilanwärter der Verwaltung der indirekten Steuern finden diese Bestimmungen jedoch keine Anwendung.

20. a) Als Zeitpunkt für den Beginn der diätarischen Beschäftigung (Diätariendienstalter im Sinne dieser Gehaltsvorschriften) gilt bei den aus den Klassen der Zivilsupernumerare oder der Justizanwärter hervorgegangenen Beamten der Ablauf dreier Jahre seit Eintritt des Vorbereitungsdienstes. Soweit jedoch der Vorbereitungsdienst aus einer in der Person des Beamten beruhenden Ursache über die Dauer von drei Jahren hinaus verlängert ist, wird der Beginn des Diätariendienstalters entsprechend hinausgeschoben. *)

b) Bei den aus der Klasse der Militäranwärter hervorgegangenen Beamten gilt als Zeitpunkt für den Beginn der diätarischen Beschäftigung der Tag der endgültigen Übernahme in den Zivilstaatsdienst, soweit es sich aber um Beamte des mittleren nichttechnischen Eisenbahndienstes handelt, der Ablauf von 6 Monaten seit dem Eintritt ihrer Beschäftigung in diesem Dienstzweige.

c) Das so festgesetzte Diätariendienstalter ist, sofern die für die Erlangung der Befähigung zur etatsmäßigen Anstellung vorgeschriebene Prüfung aus einer in der Person des Beamten beruhenden Ursache nicht zu dem frühesten zulässigen Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt worden ist, um den Zeitraum der Verzögerung zu kürzen. **) Diese Bestimmung findet indes keine Anwendung auf diejenigen Beamtenklassen, deren Vorbereitungsdienst erst durch die Ablegung der erforderlichen Prüfung abgeschlossen wird.

21. Bei der ersten etatsmäßigen Anstellung von Forstversorgungsberechtigten als Hilfsförster oder als Förster wird bei Berechnung des Diätariats diejenige diätarische Dienstzeit berücksichtigt, welche sie nach Erlangung des Forstversorgungscheins im Staatsforstdienst oder im berufsmäßigen Gemeinde-, Anstalts- oder Privatforstdienste zugebracht haben.

22. Wenn ein Beamter den Dienst bei einer Behörde beabsichtigtermaßen mit dem Beginn eines Kalendermonats antreten sollte, ihn aber, weil der erste oder auch noch der zweite Tag des Monats ein Sonn- oder Festtag war, erst am darauf folgenden Werktag antreten konnte, so ist der Beginn der diätarischen Beschäftigung so festzusetzen, als ob der Dienstantritt am ersten Tage des Kalendermonats erfolgt wäre.

23. Eine etwaige Beschäftigung auf Probe, gegen Lohn oder Schreibgebühren, gilt nicht als diätarische Beschäftigung. Dagegen ist die Zeit einer zunächst probeweise oder unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgten Verwaltung einer etatsmäßigen Stelle durch einen Diätar als diätarische Dienstzeit anzusehen.

24. Insoweit nach Maßgabe der für einzelne Verwaltungszweige geltenden Bestimmungen etatsmäßige Stellen des mittleren oder unteren Dienstes mit Personen besetzt werden, welche nicht zu den Zivilsupernumeraren oder Zivilanwärtern der Justizverwaltung oder zu den Militäranwärtern gehören, bleiben die hinsichtlich der Berechnung der diätarischen Dienstzeit dieser Personen bestehenden besonderen Vorschriften unberührt.

D. Gehaltsbemessung beim Übertritte von Beamten aus einer Befoldungsklasse in eine andere infolge Beförderung oder Versetzung aus dienstlichen Rücksichten.

Vorrückung des Befoldungsdienstalters zur Abwendung einer Gehaltseinbuße.

25. Beim Übertritt der Beamten aus einer etatsmäßigen Klasse in eine andere infolge Beförderung oder infolge Versetzung aus dienstlichen Rücksichten — wozu auch Versetzungen aus Anlaß von Verwaltungsänderungen, dagegen nicht die wegen tadelhaften Verhaltens

*) Sofern nach den für einzelne Verwaltungen getroffenen Bestimmungen Verlängerungen des Vorbereitungsdienstes aus Anlaß militärischer Übungen ohne Einfluß auf das Diätariendienstalter bleiben sollen, behält es hierbei sein Bewenden.

**) Das Diätariendienstalter derjenigen Justizanwärter, welche die Prüfung erst nach dem Inkrafttreten dieser Gehaltsvorschriften ablegen, kann in Anwendung dieser Vorschriften nicht früher als vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens festgesetzt werden.

erfolgten Versetzungen zu rechnen sind — ist das Besoldungsdienstalter für die neue Klasse — sofern nicht deren Anfangsgehalt höher ist als der Gehaltsatz, welchen der Beamte in der alten Klasse zur Zeit des Übertritts bezieht oder beim nächsten normalmäßigen Aufsteigen erreicht haben würde — wie folgt festzusetzen: Der Beamte tritt sogleich in die seinem Normalgehalte (vgl. Ziffer 31) in der früheren Klasse entsprechende Gehaltsstufe der neuen Klasse oder, wenn ein diesem Gehalt entsprechender Gehaltsatz in der neuen Klasse nicht besteht, in die nächst höhere Stufe ein. Er verbleibt in ihr die volle für das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Zeit. Wäre er jedoch in der früheren Klasse bereits vor Ablauf dieser Zeit in die nächst höhere Gehaltsstufe aufgestiegen und damit in den Bezug eines Gehalts gelangt, welches über das ihm in der neuen Klasse gewährte hinausgeht, so steigt er in letzterer bereits zu derjenigen Zeit in die nächsthöhere Gehaltsstufe auf, zu welcher er in der früheren Klasse aufgestiegen sein würde. Dem Beamten hierüber hinaus für jeden späteren Zeitpunkt seiner Laufbahn in der neuen Stelle dasjenige Gehalt zu sichern, welches er in der früheren Klasse zu erwarten gehabt hätte, ist nicht beabsichtigt.

26. Bezog der Beamte in der früheren Klasse nach seinem Besoldungsdienstalter bereits das Höchstgehalt, so hat er in der Stufe, in welche er nach Ziffer 25 eintritt, stets die volle für das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Zeit zuzubringen.

27. Bezog der Beamte in der früheren Klasse ein höheres als das Normalgehalt, und ist aus diesem Grunde das sich nach Ziffer 25 ergebende Gehalt der neuen Stelle niedriger als sein bisheriges Gehalt, so ist ihm letzteres so lange zu belassen, bis er in eine gleich hohe oder höhere Gehaltsstufe aufsteigt.

28. Hat zu einer im Interesse des Dienstes erfolgenden Versetzung eines Beamten dessen tadelhaftes Verhalten Anlaß gegeben und kommt bei der Gehaltsbemessung in der neuen Klasse die Anrechnung früherer Dienstzeit in Frage, so ist die Entscheidung des Verwaltungschefs einzuholen.

29. Beim Übertritt eines Beamten aus einer etatsmäßigen Stelle, deren Gehalt nicht nach Dienstaltersstufen geregelt ist, in eine solche mit Dienstaltersstufen, ist, sofern eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters in Frage kommt, die ministerielle Entscheidung einzuholen.

30. Ein höheres Gehalt als das Höchstgehalt der neuen Klasse darf in keinem Falle bewilligt werden.

Begriff des Normalgehalts.

31. Unter dem Normalgehalte der früheren Klasse ist dasjenige Gehalt zu verstehen, welches dem Besoldungsdienstalter des Beamten an demjenigen Tage entspricht, zu welchem die Beförderung oder Versetzung erfolgt. Ist die Beförderung oder Versetzung eines Beamten im Lauf eines Kalendervierteljahres und zu einer Zeit erfolgt, zu welcher er die für das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Dienstzeit schon zurückgelegt hatte, so gilt als Normalgehalt derjenige Gehaltsatz, welcher vom ersten Tage des nächsten Kalendervierteljahres ab für ihn zahlbar zu machen gewesen wäre.

32. Der Wohnungsgeldzuschuß sowie Funktions- und andere Zulagen und etwaige Nebenbezüge sind, auch wenn sie pensionsfähig sind, außer Berechnung zu lassen.

Ausgenommen sind:

- a) Die pensionsfähigen Zulagen der Oberregierungsräte, der Verwaltungsgerichts-Direktoren, der Oberforstmeister, der Oberbergräte, der Oberbauärzte sowie der mit der Unterstützung des Präsidenten in den Präsidialgeschäften beauftragten Oberkonsistorialräte,
- b) der pensionsfähige Geldwert der freien Feuerung der Oberförster, Revierförster, Förster und Hilfsförster,
- c) die Zulagen, welche Beamten des Lokomotiv-, Schiffs- und Zugbegleitungsdienstes, die für diesen Dienst untauglich werden, aber in etatsmäßigen Stellen eines anderen Dienstzweigs noch mit Nutzen zu verwenden sind, im Falle der Überführung in solche Stellen als Ersatz der früheren Nebenbezüge bis zur Höhe des pensionsfähigen Teils der letzteren so lange gewährt werden, als es zur Abwendung einer andernfalls eintretenden Einbuße gegenüber ihrem letzten pensionsfähigen Diensteinkommen erforderlich ist.

Sondervorschriften.

33. Beim Übertritte von Assessoren oder aus der Klasse der Assessoren hervorgegangenen etatsmäßigen Beamten einer anderen Staatsverwaltung in etatsmäßige Ratsstellen der

allgemeinen Verwaltung ist das Besoldungsdienstalter auf denjenigen Zeitpunkt festzusetzen, von welchem ab die gleichaltrigen Assessoren der allgemeinen Verwaltung in etatsmäßige Ratsstellen der letzteren eingerückt sind.

34. Für Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen) erfolgt die Gehaltsfestsetzung nach dem als Anlage abgedruckten Normaletat vom 4. Mai 1892 in der aus den Nachträgen zu ihm vom 16. Juni 1897, 5. April 1899, 10. April 1900, 3. April 1901 und 20. Mai 1902 sich ergebenden Fassung.

Anlage B.

35. Für die wissenschaftlichen Lehrer der pomologischen Institute erfolgt die Gehaltsfestsetzung nach den für die Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten geltenden Grundsätzen (Ziffer 34).

36. Für die Sammlungskustoden an der Geologischen Landesanstalt und Bergakademie in Berlin, die Bibliothekare an der Königl. Bibliothek in Berlin, den Universitätsbibliotheken und dem Seminar für orientalische Sprachen in Berlin, für den Bibliothekar und Archivar sowie die wissenschaftlichen Beamten bei der Akademie der Wissenschaften in Berlin, für die wissenschaftlichen Beamten (Kustoden, Observatoren usw.) an den größeren Universitäts-sammlungen, den Sternwarten und der Biologischen Anstalt auf Helgoland, sowie für die Staatsarchivare und Archivare erfolgt die Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach den für die Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten geltenden Grundsätzen (Ziffer 34) mit der Maßgabe, daß die feste pensionsfähige Zulage (vgl. Anlage) nicht nach dem Dienstalter, sondern der Hälfte der Beamten gewährt wird.

37. Bei der Anstellung von wissenschaftlichen Lehrern höherer Unterrichtsanstalten als Kreisschulinspektoren oder im Seminar-dienste finden Ziffer 25 bis 32 mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Feststellung des Normalgehalts der früheren Stelle die feste pensionsfähige Zulage (vgl. Anlage) außer Ansatz bleibt und an ihrer Stelle dem bisherigen Gehalte der Betrag von 450 M. hinzugerechnet wird, gleichviel ob der wissenschaftliche Lehrer die feste Zulage bereits bezog oder nicht. Handelt es sich um die Anstellung eines Lehrers einer nicht staatlichen höheren Unterrichtsanstalt, welcher ein höheres Gehalt bezog, als er nach Maßgabe des Zeitpunkts seiner etatsmäßigen Anstellung bezogen haben würde, wenn er an einer staatlichen höheren Unterrichtsanstalt angestellt gewesen wäre, so werden bei Feststellung des Normalgehalts der früheren Stelle die für die Lehrer der staatlichen höheren Lehranstalten geltenden Besoldungsätze zugrunde gelegt.

38. Bei der Anstellung von Leitern nichtstaatlicher höherer Lehranstalten als Provinzialschulräte finden Ziffer 25 bis 32 mit der Maßgabe Anwendung, daß als Normalgehalt der früheren Stelle diejenige Besoldung gilt, welche der Anstaltsleiter nach dem Zeitpunkt seiner etatsmäßigen Anstellung als solcher bezogen haben würde, wenn er an einer staatlichen höheren Unterrichtsanstalt angestellt gewesen wäre. Würde die hiernach vorzunehmende Vorrückung des Besoldungsdienstalters, welche in jedem Falle der ministeriellen Genehmigung bedarf, dazu führen, daß aus dem staatlichen höheren Schuldienste hervorgegangene Provinzialschulräte durch gleichaltrige oder jüngere aus dem nichtstaatlichen Schuldienste übernommene Provinzialschulräte im Gehalt überholt werden, so ist die anzurechnende frühere Dienstzeit entsprechend zu kürzen.

39. Bei der Anstellung von evangelischen Geistlichen als Konsistorialräte, Regierungs- und Schulräte oder als Geistliche bei den Strafanstalten und Gefängnissen finden Ziffer 25 bis 32 mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters vor den Tag der endgültigen Anstellung im geistlichen Amte, und außerdem bei den Konsistorialräten und den Regierungs- und Schulräten eine Vorrückung vor den Tag des vollendeten 40. Lebensjahrs nicht zulässig ist. Als Normalgehalt der früheren Stelle gilt hierbei das nach den Ruhegehaltsordnungen der evangelischen Landeskirche sich ergebende Dienst Einkommen, jedoch ohne Berücksichtigung des Wertes der Wohnung oder der Wohnungsentanschädigung.

40. Bei der Anstellung von Geistlichen als Kreisschulinspektoren oder im Seminar-dienste wird angenommen, daß der Geistliche zur Zeit seiner endgültigen Anstellung im geistlichen Amte, frühestens aber mit vollendetem 30. Lebensjahr als wissenschaftlicher Lehrer an einer staatlichen höheren Unterrichtsanstalt angestellt worden wäre, und sein Besoldungsdienstalter hiernach gemäß Ziffer 37 festgesetzt.

41. Bei der Anstellung von Direktoren und Lehrern der öffentlichen Volks- und Mittelschulen sowie der höheren Mädchenschulen als Kreisschulinspektoren finden Ziffer 25 bis 32

Anwendung. Als Normalgehalt der früheren Stelle gilt die nach näherer Bestimmung des § 8 des Gesetzes, betreffend Ruhegehaltsskaffen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 23. Juli 1893 (GS S. 194), und des § 2 des Gesetzes, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nicht staatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen, vom 11. Juni 1894 (GS S. 109) festgesetzte volle Besoldung der bisherigen Stelle, unter Abzug eines Betrags, welcher dem Wohnungsgeldzuschusse der staatlichen Beamten unter Nr. IV des Tarifs zum Gesetze vom 12. Mai 1873 (GS S. 209) für den Ort der bisherigen Beschäftigung gleichkommt.

42. Bei der Anstellung von Lehrern und Lehrerinnen der öffentlichen Volks- und Mittelschulen sowie der höheren Mädchenschulen als ordentliche Seminarlehrer, Seminarlehrerinnen, Präparandenanstaltsvorsteher oder Lehrer und Lehrerinnen an den Strafanstalten und Gefängnissen ist das Besoldungsdienstalter auf den Tag der endgültigen Anstellung im öffentlichen Schuldienste, frühestens aber auf den Tag des vollendeten 31. Lebensjahrs mit der Maßgabe festzusetzen, daß die hierdurch bewirkte Vorrückung des Besoldungsdienstalters den Zeitraum von 9 Jahren nicht übersteigen darf.

43. Bei der Anstellung von Lehrern der öffentlichen Volks- und Mittelschulen sowie der höheren Mädchenschulen als Seminaroberlehrer, findet eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters nicht statt.

44. Bei der Anstellung vollbesoldeter Kreisärzte als Regierungs- und Medizinalräte findet Ziffer 25 mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters vor den Tag des vollendeten 40. Lebensjahrs nicht zulässig ist. Würde der Beförderung danach weniger Dienstinkommen beziehen, als er in der Stellung als Kreisarzt tatsächlich gehabt hat, so behält er das bisherige Gehalt zwar bei oder tritt, wenn eine dem bisherigen Gehaltsfuß entsprechende Stufe in der neuen Klasse nicht vorhanden ist, in die nächst höhere Stufe dieser Klasse ein, steigt in die folgende Klasse aber erst nach Maßgabe seines festgesetzten Besoldungsdienstalters auf. Bei der Anstellung eines nicht vollbesoldeten Kreisarztes als Regierungs- und Medizinalrat ist die Annahme zugrunde zu legen, daß der nicht vollbesoldete Kreisarzt vollbesoldeter Kreisarzt von gleichem Dienstalter war und aus dieser Stelle zum Regierungs- und Medizinalrate befördert wurde. Kommt das Lebensalter — 40. Lebensjahr — in Frage, so erhält der Beförderung, auch wenn das fingierte frühere Gehalt als vollbesoldeter Kreisarzt höher ist als das dem festgesetzten Besoldungsdienstalter entsprechende Gehalt, nicht jenen lediglich fingierten, sondern nur den ihm nach seinem Besoldungsdienstalter zustehenden Betrag.

45. Werden nicht vollbesoldete Kreisärzte als vollbesoldete Kreisärzte angestellt, so gilt als Besoldungsdienstalter der Tag der Anstellung als nicht vollbesoldeter Kreisarzt.

46. Bei der Gehaltsbemessung für ehemalige Gendarmen und Schutzmänner ist folgendes zu beachten:

- a) Bei der Übernahme von preussischen Gendarmen oder von preussischen Schutzmännern in andere etatsmäßige Stellen ist das Vorhandensein dienstlicher Rückfichten (Ziffer 25) auch dann anzunehmen, wenn die Übernahme lediglich auf Antrag des Gendarmen oder Schutzmanns erfolgt. Dasselbe gilt von der Übernahme hessischer Gendarmen in den Eisenbahndienst. Der Austritt aus den Stellungen der Gendarmen und Schutzmänner behufs Übertritts in andere Zweige des Staatsdienstes ist daher als ein freiwilliges Ausscheiden im Sinne des Abschnitts G nicht anzusehen, es sei denn, daß der Ausgetretene den Übertritt durch eigene Schuld oder aus eigener Entschließung erheblich verzögert hat.
- b) Zur Ermittlung des Normalgehalts der früheren Stelle bei denjenigen in andere Dienstzweige übertretenden preussischen Gendarmen und preussischen Schutzmännern, welche den Zivilversorgungsschein erst in der Gendarmerie oder Schutzmannschaft erworben haben, ist das Besoldungsdienstalter der früheren Stelle so weit zu kürzen, daß nur die nach der Erlangung des Zivilversorgungsscheins zurückgelegte Dienstzeit berücksichtigt wird. Bei Beamten, die aus ihrer etatsmäßigen Stelle als Gendarm oder Schutzmann behufs Probeprobeführung oder informativischer Beschäftigung beurlaubt waren, ist hierbei die Zeit dieser Beschäftigung als Dienstzeit in der früheren etatsmäßigen Stelle anzurechnen. Nach dem in dieser Weise ermittelten Normalgehalt ist das Besoldungsdienstalter der neuen Stelle festzusetzen, dessenungeachtet aber der höhere Gehaltsfuß der früheren Stelle, soweit er das Höchstgehalt der neuen Stelle nicht übersteigt, bis zum Aufsteigen in die entsprechende höhere Dienstalterstufe der neuen Stelle — ohne Abrundung —

fortzugewähren. Auf Gendarmerieoberwachmeister und Schuzmannswachmeister findet diese Ausnahmebestimmung keine Anwendung, vielmehr ist hier das letzte normalmäßige Stelengehalt maßgebend.

- c) Wenn Angehörige der hessischen Landgendarmerie in hessischen Beamtenstellen der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft etatsmäßig angestellt werden, so gelten für die Bemessung ihres Besoldungsdienstalters die für die Angehörigen der preußischen Landgendarmerie und Schuzmannschaft erlassenen Vorschriften. Dabei sind die hessischen Gendarmerieoberwachmeister den preußischen Gendarmerieoberwachmeistern, die hessischen Gendarmeriewachmeister den preußischen Schuzmannswachmeistern und die hessischen Gendarmen den preußischen Gendarmen gleichzustellen.
- d) Beim Übertritt eines hessischen Kriminalschuzmanns in den Eisenbahndienst ist wegen der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters die Entscheidung des Verwaltungschefs einzuholen.

47. Den bei der Staatsseisenbahnverwaltung als Lokomotivheizer und als Lokomotivführer geprüften Unteroffizieren der Militäreisenbahn, die auf jedesmalige Empfehlung des Truppenteils in den Staatsseisenbahndienst übertreten, ist bei der Anstellung als Lokomotivheizer oder Lokomotivführer dasjenige Besoldungsdienstalter beizulegen, welches sie erhalten hätten, wenn sie in dem Direktionsbezirke, in dem sie angestellt werden, beim Ablauf ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht in den Heizerdienst der Staatsseisenbahnverwaltung dauernd eingestellt worden wären. Eine Anrechnung von Militärdienstzeit nach Ziffer 14 findet nicht statt.

E. Gehaltsbemessung bei Versetzungen, welche lediglich auf Antrag des Beamten erfolgen.

48. Etatsmäßige Beamte sollen bei der Staatsverwaltung in andere Beamtenklassen grundsätzlich nur übergeführt werden, wenn zugleich ein dienstliches Bedürfnis dazu vorliegt. Versetzungen lediglich zu dem Zwecke, dem Beamten Vorteile im Gehaltsbezüge zu gewähren, sind untersagt. Die Anerkennung eines dienstlichen Bedürfnisses wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Beamter seine Überführung in einen anderen Dienstzweig selbst beantragt hat.

49. Sollte in einem Einzelfall eine Überführung lediglich auf Antrag des Beamten — ohne daß gleichzeitig dienstliche Rücksichten vorliegen — in Erwägung genommen werden, so ist eine Anrechnung früherer Dienstzeit bei der Bemessung des Gehalts der neuen Stelle nur mit ministerieller Genehmigung gestattet, die vor der Entscheidung über den Versetzungsantrag einzuholen ist.

50. Wird die Vorrückung des Besoldungsdienstalters von den zuständigen Ministern nicht genehmigt, so darf die Versetzung nur verfügt werden, nachdem der Beamte auf seinen durch die bisherige Anstellung begründeten Gehaltsanspruch ausdrücklich verzichtet hat.

F. Gehaltsbemessung bei der Wiederaufstellung von zur Disposition gestellten oder auf Wartegeld gesetzten Beamten und von pensionierten Beamten.

Zur Disposition gestellte oder auf Wartegeld gesetzte Beamte.

51. Die Bestimmungen über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters beim Übertritte von Beamten in andere Klassen (Abschnitt D) finden sinngemäße Anwendung, wenn einem zur Disposition gestellten oder auf Wartegeld gesetzten Beamten eine etatsmäßige Stelle des aktiven Dienststandes wieder verliehen wird. Dabei ist von der Zeit der Dispositionsstellung oder von der Wartegeldzeit die Zeit einer etwaigen Beschäftigung im Staatsdienst als aktive Dienstzeit in der früheren Stellung anzurechnen. Die übrige Zeit seit dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste bleibt außer Betracht.

Pensionierte Beamte, einschließlich der pensionierten Gendarmen und Schuzmänner.

52. Die Bestimmungen über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters beim Übertritte von Beamten in andere Klassen (Abschnitt D) finden sinngemäße Anwendung bei der etatsmäßigen Wiederaufstellung von pensionierten Staatsbeamten*) einschließlich der pensionierten

*) Hierzu gehören nicht die in Satz 3 der Anmerkung zu Ziffer 14 bezeichneten, nach den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes pensionierten Personen des Soldatenstandes usw.

Gendarmen und Schutzmänner. Die Zeit vom Ausscheiden aus der etatsmäßigen Stelle bis zur etatsmäßigen Wiederanstellung bleibt außer Betracht, soweit sie nicht nach Ziffer 16 Satz 2 in Anrechnung zu bringen ist. Etwasiges tadelhaftes Verhalten des Beamten in der früheren Stelle schließt die Anrechnung der in dieser zurückgelegten Dienstzeit nicht aus.

53. Bei der Berechnung des Normalgehalts der früheren Stelle sind ohne Rücksicht auf etwaige spätere allgemeine Beforderungsaufbesserungen diejenigen Gehaltsätze zu Grunde zu legen, welche zur Zeit der Pensionierung des Beamten in Kraft waren. Ist die Pensionierung erfolgt, bevor für die Beamtenklasse die Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen eingeführt war, so sind die Gehaltsätze zu Grunde zu legen, die bei der ersten Regelung der Gehälter dieser Beamtenklasse nach Dienstaltersstufen eingeführt wurden. Nur bei den vor dem 1. April 1901 pensionierten preussischen Gendarmen und den vor dem 1. April 1899 pensionierten preussischen Gendarmerie-Oberwachmeistern sind die zur Zeit der Pensionierung in Geltung gewesenen Gehaltsätze der preussischen Schutzmänner und Schutzmanns-Wachmeister zu Grunde zu legen.

54. In soweit derartige Gendarmen aus dienstlichen Rücksichten zunächst als Hilsgendarmen bei der Gendarmerie in einer außeretatsmäßigen Stelle beschäftigt worden sind und deshalb nicht, wie die in etatsmäßigen Stellen verwendeten Anwärter, schon nach der üblichen sechsmonatigen Probezeit zur festen Anstellung gelangen konnten, ist bei ihrem späteren Übertritt in andere Dienstzweige betreffs der Gehaltsbemessung anzunehmen, daß ihre etatsmäßige Anstellung als Gendarm zu demjenigen Zeitpunkt erfolgt sei, an welchem ein im Brigadebezirke nach dem Hilsgendarmen in den Gendarmeriedienst eingetretener dienstjüngerer Anwärter als Gendarm angestellt worden ist. Die maßgebenden Zeitangaben sind durch eine Anfrage bei dem Kommando der zuständigen Gendarmeriebrigade zu ermitteln.

55. Hat ein Beamter den Wiedereintritt in den Staatsdienst durch eigene Schuld oder aus eigener Entschließung erheblich verzögert, so findet eine Anrechnung früherer Dienstzeit in der Regel nicht statt. Sollten ausnahmsweise Gründe für eine solche Anrechnung geltend zu machen sein, so ist die Entscheidung des Verwaltungschefs einzuholen.

G. Gehaltsbemessung bei der Wiederanstellung von Beamten, welche freiwillig ausgeschieden sind oder deren früheres Beamtenverhältnis durch Dienstentlassung gelöst worden ist.

56. Ist ein Beamter aus einer etatsmäßigen Stelle des Staatsdienstes freiwillig ausgeschieden oder ist sein früheres Beamtenverhältnis durch Dienstentlassung gelöst worden, so darf im Falle seiner Wiederanstellung bei der Festsetzung des Beforderungsdienstalters und des Gehalts der neuen Stelle auf das Beforderungsdienstalter und das Gehalt der früheren Stelle keine Rücksicht genommen werden. Beamte, die ihre Stelle freiwillig aufgeben wollen, sind hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

57. Sollten im einzelnen Falle besondere Gründe dafür geltend zu machen sein, von diesem allgemeinen Grundsatz ausnahmsweise abzuweichen, so ist vor der Wiederanstellung des Beamten die ministerielle Entscheidung einzuholen.

H. Gehaltsbemessung beim Übertritte von Beamten aus dem Reichsdienste, dem Landesdienste von Elsaß-Lothringen und dem Dienste in den Schutzgebieten.

58. Beim Übertritte von Beamten des Reichsdienstes (ausschließlich der Heeres- und Marineverwaltung), des Landesdienstes von Elsaß-Lothringen oder des Dienstes in den Schutzgebieten in den preussischen Staatsdienst finden Ziffer 25 bis 32 entsprechende Anwendung. Sind indessen die Gehälter der Klasse, aus welcher der Austritt erfolgt, im Reiche bezw. in Elsaß-Lothringen höher als die Gehälter der gleichwertigen preussischen Klasse, so sind bei der Feststellung des Normalgehalts der früheren Stelle die niedrigeren Gehälter der letzteren (preussischen) Klasse zu Grunde zu legen. Beim Übertritt in etatsmäßige Ratsstellen der allgemeinen Verwaltung wird nach Ziffer 33 verfahren. Bei Gendarmen und Schutzmännern findet Ziffer 46 Anwendung.

59. Den aus dem preussischen Staatsdienst in den Reichsdienst, in den Landesdienst von Elsaß-Lothringen oder in den Dienst in den Schutzgebieten übergetretenen Beamten ist beim Rücktritt in den preussischen Staatsdienst, wenn sie in diesem schon vorher etatsmäßig angestellt waren, ihr früheres Beforderungsdienstalter, anderenfalls aber dasjenige Dienstalter beizulegen, welches sie erhalten haben würden, wenn sie anstatt des in der Anwartschaft zur etatsmäßigen Anstellung ihnen unmittelbar folgenden Beamten derselben Anwärterklasse an-

gestellt worden wären. Sind die zurücktretenden Beamten nach ihrer früheren Anwartschaft zur etatsmäßigen Anstellung noch nicht an der Reihe, so ist ihr Besoldungsdienstalter bei der späteren Anstellung so festzusetzen, als wenn sie ununterbrochen im preussischen Staatsdienste verblieben wären.

60. Den nicht aus dem preussischen Staatsdienste hervorgegangenen Beamten der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, welche auf Grund einer Vereinbarung der beiderseitigen Verwaltungen in den preussischen Staatseisenbahndienst übertreten, ist das von der Verwaltung der Reichseisenbahnen für den Dienstzweig ihnen beigelegte Besoldungsdienstalter unverkürzt zu belassen. Diese Vergünstigung erstreckt sich nicht auf solche Beamte, die nach Lösung ihres Dienstverhältnisses zur Reichseisenbahnverwaltung auf Grund unmittelbarer Bewerbung in den preussischen Staatseisenbahndienst eintreten.

61. Beim Übertritte von Beamten der Heeres- und der Marineverwaltung in den preussischen Staatsdienst ist wegen Festsetzung des Besoldungsdienstalters, soweit eine Anrechnung früherer Dienstzeit in Frage kommt, die ministerielle Entscheidung einzuholen.

J. Gehaltsbemessung bei Versetzungen auf Grund eines Disziplinarurteils.

62. Gelangt eine Versetzung auf Grund eines Disziplinarurteils in der Weise zur Ausführung, daß der Beamte in eine Stelle derselben Klasse oder in eine Stelle einer anderen Klasse mit gleichen Gehaltsfögen und Dienstaltersstufen versetzt wird, so ist

- a) wenn auf Strafversetzung ohne Verminderung des Dienst Einkommens erkannt ist, dem Beamten sein Gehalt und Besoldungsdienstalter auch in der neuen Stelle unverkürzt zu belassen,
- b) wenn auf Strafversetzung mit Verminderung des Dienst Einkommens erkannt ist, dem Beamten das Besoldungsdienstalter zwar ebenfalls unverkürzt zu belassen, in jeder Gehaltsstufe aber das ihm danach zustehende Gehalt um den Betrag der in dem Disziplinarurteile festgesetzten Einkommensverminderung zu kürzen.

63. Kann die Strafversetzung nur in der Weise zur Ausführung gebracht werden, daß der Beamte in eine Klasse versetzt wird, für die andere Gehaltsföge oder Dienstaltersstufen bestehen, so ist wegen der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der neuen Klasse die ministerielle Entscheidung nachzusuchen.

64. Ob und wann in den Fällen einer Strafversetzung mit Einkommensverminderung von der Kürzung des Gehalts, insbesondere nach Erreichung der höchsten Dienstaltersstufe, ganz oder zum Teil wieder abzusehen ist, bleibt in jedem einzelnen Falle der Entscheidung des Verwaltungschefs vorbehalten.

K. Widerruf unrichtiger Gehaltsbewilligungen.

65. Ist ein Besoldungsdienstalter vorschriftswidrig festgesetzt oder ein Gehaltsföge vorzeitig bewilligt, so hat die Berichtigung des vorgekommenen Verfehlers zu erfolgen. Zuviel gezahlte Gehaltsbeträge sind wieder einzuziehen. Über die vorgenommenen Berichtigungen ist dem Verwaltungschef unter Angabe der Berechnungsweise und des wieder einzuziehenden Gehaltsbetrags Anzeige zu erstatten.

Schluß.

66. In Fällen, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt sind, ist wegen der Festsetzung des Besoldungsdienstalters die ministerielle Entscheidung einzuholen. Ebenso ist zu verfahren, wenn bei der etatsmäßigen Anstellung eines Beamten, der vorher nicht im preussischen Staatsdienst, im Reichsdienst, im Landesdienste von Elsaß-Lothringen oder im Dienst in den Schutzgebieten gestanden hat, die ausnahmsweise Anrechnung eines vor der Anstellung liegenden Zeitraumes auf das Besoldungsdienstalter in Frage kommen sollte und nicht über dessen Anrechnung oder Nichtanrechnung im Vorstehenden bereits besondere Bestimmung getroffen ist.

67. Wo in den vorstehenden Bestimmungen die ministerielle Entscheidung vorbehalten ist, ist hierunter die Entscheidung des Verwaltungschefs und des Finanzministers zu verstehen.

Anlage B.

Normaletat, betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der nachbenannten höheren Unterrichtsanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen) vom 4. Mai 1892 in der aus den Nachträgen vom 16. Juni 1897, 5. April 1899, 10. April 1900, 3. April 1901 und 20. Mai 1902 sich ergebenden Fassung.

A. Anstalten, welche vom Staate zu unterhalten sind oder bei denen der Staatsbehörde die Verwaltung zusteht.

§ 1.

Die Besoldungen betragen jährlich:

1. für die Leiter der Vollanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen)
 - a) in Berlin 6 000 bis 7 200 *M.*,
 - b) in den Städten der ersten Servisklasse oder mit mehr als 50 000 Zivileinwohnern 5 100 bis 7 200 *M.*,
 - c) in allen übrigen Orten 4 800 bis 6 900 *M.*;
2. für die Leiter der Anstalten von geringerer als neunjähriger Kursusbauer (Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen)
 - a) in Berlin, in den Orten der ersten Servisklasse und in den Orten mit mehr als 50 000 Zivileinwohnern 4 800 bis 6 300 *M.*;
 - b) in den übrigen Orten 4 500 bis 6 000 *M.*;
3. für die definitiv angestellten wissenschaftlichen Lehrer 2 700 bis 5 100 *M.*
 Neben ihrem Gehalte beziehen diese Lehrer, sofern sie nach ihrem Zeugnisse zum Unterricht in den oberen Klassen vollbefähigt sind oder sich durch praktische Bewährung besonders auszeichnen, nach Erreichung des im § 2 Nr. 3 zweiter Absatz bezeichneten Dienstalters eine feste pensionsfähige Zulage von 300 bis 900 *M.* jährlich;
4. für die definitiv angestellten Zeichenlehrer 1 800 bis 3 800 *M.*
 Die definitive Anstellung als Zeichenlehrer mit vorstehenden Gehaltsätzen hat zur Voraussetzung, daß der Lehrer die vorgeschriebene Prüfung als Zeichenlehrer für höhere Unterrichtsanstalten bestanden hat, vollbeschäftigt wird und mindestens 12 Zeichenstunden wöchentlich oder doch den ganzen lehrplanmäßigen Zeichenunterricht an der Anstalt erteilt;
5. für die definitiv angestellten sonstigen technischen Lehrer, die Elementar- und die Vorschullehrer
 - a) in Berlin 1 800 bis 3 600 *M.*,
 - b) in Orten der Servisklassen A und I 1 500 bis 3 400 *M.*,
 - c) in den übrigen Orten 1 500 bis 3 200 *M.*;
6. die wissenschaftlichen Hilfslehrer erhalten Jahresremunerationen in Höhe von 1 800 bis 2 400 *M.*

§ 2.

Das Aufsteigen im Gehalte geschieht in der Form von Dienstalterszulagen

1. bei den Leitern der Vollanstalten
 - a) in Berlin (§ 1 Nr. 1a) mit je 400 *M.* nach 3, 6, 9 Dienstjahren,
 - b) in den Städten der ersten Servisklasse oder mit mehr als 50 000 Zivileinwohnern (§ 1 Nr. 1b) mit 500 *M.* nach 3 Dienstjahren, mit je 400 *M.* nach 6, 9, 12, 15 Dienstjahren,
 - c) in den übrigen Orten (§ 1 Nr. 1c) wie vorstehend zu b;
2. bei den Leitern der Nichtvollanstalten (§ 1 Nr. 2a und b) mit je 300 *M.* nach 3, 6, 9, 12, 15 Dienstjahren;
3. bei den wissenschaftlichen Lehrern (§ 1 Nr. 3) mit 500 *M.* nach 3 Dienstjahren, mit 400 *M.* nach 6 Dienstjahren und mit je 300 *M.* nach 9, 12, 15, 18, 21 Dienstjahren.

Die im § 1 Nr. 3 zweiter Absatz erwähnte feste Zulage wird nach 9 Dienstjahren in Höhe von 300 *M.* gewährt und steigt nach 12 und 15 Dienstjahren um je den gleichen Betrag;

4. bei den unter § 1 Nr. 4 bezeichneten Zeichenlehrern mit je 250 *M.* nach 3, 6, 9, 12 und mit je 200 *M.* nach 15, 18, 21, 24, 27 Dienstjahren;
5. bei den sonstigen technischen Lehrern, den Elementar- und Vorschullehrern
 - a) in Berlin (§ 1 Nr. 5a) mit je 200 *M.* nach 3, 6, 9, 12, 15, 18, 21, 24, 27 Dienstjahren,
 - b) in Orten der Servisklassen A und I (§ 1 Nr. 5b) mit je 250 *M.* nach 3, 6 und mit je 200 *M.* nach 9, 12, 15, 18, 21, 24, 27 Dienstjahren,
 - c) in den übrigen Orten (§ 1 Nr. 5c) mit je 200 *M.* nach 3, 6, 9, 12, 15, 18, 21, und mit je 150 *M.* nach 24, 27 Dienstjahren.
6. Die in § 1 Nr. 6 bezeichnete Remuneration der wissenschaftlichen Hilfslehrer beginnt mit 1 800 *M.* und steigt nach 2 Jahren auf 2 100 *M.*, nach einem ferneren Jahre auf 2 400 *M.*

§ 3.

Das Dienstalter wird für den vorliegenden Zweck berechnet:

1. bei den Anstaltsleitern (§ 1 Nr. 1 und 2) vom Amtsantritt als Leiter einer höheren Unterrichtsanstalt ab;
2. bei den wissenschaftlichen Lehrern (§ 1 Nr. 3) von der definitiven Anstellung als solcher ab. Wird ein Lehrer von einer nichtstaatlichen Anstalt an eine staatliche oder unter Staatsverwaltung stehende Anstalt mit seiner Einwilligung übernommen, so kann der Unterrichtsminister eine Verkürzung der ihm anzurechnenden Dienstzeit insoweit anordnen, daß dadurch eine Bevorzugung dieses Lehrers vor den bereits an Staatsanstalten angestellten Lehrern vermieden wird;
3. bei den Zeichenlehrern vom Tage der definitiven Anstellung als Zeichenlehrer (§ 1 Nr. 4) an einer öffentlichen höheren Unterrichtsanstalt ab.
Ist ein Zeichenlehrer vor der definitiven Anstellung als solcher mindestens 4 Jahre im öffentlichen Schuldienste beschäftigt gewesen, so wird sein Dienstalter vom Ablauf des vierten Jahres dieser Beschäftigung ab gerechnet;
4. bei den technischen usw. Lehrern (§ 1 Nr. 5) von der Vollendung einer vierjährigen Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste ab;
5. bei den wissenschaftlichen Hilfslehrern (§ 1 Nr. 6) vom Tage der ersten Einweisung in eine etatsmäßige oder zur Aufnahme in den Etat geeignete Remuneration eines vollbeschäftigten Hilfslehrers ab.

Die im Universitäts-, Schulaufsichts- oder Kirchendienst im Inlande oder Auslande zugebrachte Zeit und derjenige ausländische Dienst, welcher, wenn er im Inlande geleistet wäre, zur Anrechnung gelangen würde, sowie die über 4 Jahre hinausgehende Beschäftigung als Hilfslehrer kann von dem Unterrichtsminister im Einverständnis mit dem Finanzminister ganz oder zum Teil eingerechnet werden.

In gleicher Weise kann von der früheren Dienstzeit des Leiters einer Anstalt als wissenschaftlicher Lehrer ein solcher Teil als anrechenbar erklärt werden, daß ihm in seiner Stellung als Leiter ein gleich hohes Gehalt gewährt wird, wie es ihm zustehen würde, wenn er in der Stellung eines wissenschaftlichen Lehrers geblieben wäre.

§ 4.

Neben den Gehältern wird der Wohnungsgeldzuschuß den Anstaltsleitern und den wissenschaftlichen Lehrern nach Tariffklasse III des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (G. S. S. 209), den technischen, Elementar- und Vorschullehrern nach Tariffklasse IV daselbst gewährt, sofern dieselben nicht Dienstwohnung oder die im § 5 erwähnte Mietsentschädigung erhalten.

§ 5.

Diejenigen Anstaltsleiter, welche keine Dienstwohnung innehaben, erhalten an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses eine Mietsentschädigung, und zwar:

in Berlin in Höhe von	1 500 M.,
in den Orten der I. Servisklasse	1 000 =
= = = = II. =	900 =
= = = = III. =	800 =
= = = = IV. =	700 =

Auf diese Mietsentschädigung findet das Gesetz vom 12. Mai 1873, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten (G.S. S. 209), insbesondere die in den §§ 3, 4, 6 enthaltenen Bestimmungen, entsprechende Anwendung.

§ 6.

Die Besoldungen, Alterszulagen sowie die festen Zulagen (§ 1 Nr. 3 zweiter Absatz) werden innerhalb der vorstehend angegebenen Sätze und Abstufungen vom Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bzw. von den damit beauftragten Provinzial-Schulkollegien bewilligt.

Den Lehrern steht ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines bestimmten Dienst Einkommens, insbesondere auf Feststellung eines bestimmten Dienstalters oder Ausrückens im Gehalt nicht zu.

§ 7.

Gegenwärtig zahlbare Besoldungen, welche über die nach §§ 1 und 2 zu berechnenden Beträge hinausgehen, werden bis zum Einrücken des betreffenden Lehrers in eine höhere Gehaltsstufe fortgewährt.

§ 8.

Emolumente sowie unfixierte Gebührenanteile sind, sofern nicht stiftungsmäßige Bestimmungen oder andere besondere Rechtsverhältnisse entgegenstehen, bei Neuanstellungen, Absensationen, Bewilligung von Gehaltszulagen usw. zu den Anstaltskassen einzuziehen.

Den Lehrern steht ein Anspruch auf Befreiung vom Schulgelde für ihre Söhne nicht zu.

Naturalemolumente, deren Einziehung zu den Anstaltskassen untunlich ist, werden zu ihrem wirklichen Wert statt Geld als Teile der Besoldung überwiesen.

B. Die sonstigen höheren Lehranstalten, welche aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds Unterhaltungszuschüsse beziehen. *)

§ 9.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 8 finden auf die bezeichneten höheren Schulen mit nachstehenden Maßnahmen Anwendung:

1. In bezug auf die feste pensionsfähige Zulage von 300 bis 900 M. (§ 1 Nr. 3 zweiter Absatz) gelten folgende Grundsätze:

- a) die Schulunterhaltungspflichtigen haben vorab bei den einzelnen Anstalten auf je zwei etatsmäßige Stellen für wissenschaftliche Lehrer eine feste Zulage und zwar zu ihrem Höchstbetrage von 900 M. bereitzustellen,
- b) die feste Zulage wird den hierfür in Betracht kommenden Lehrern (§ 1 Nr. 3 zweiter Absatz) nach Erreichung des im § 2 Nr. 3 zweiter Absatz bezeichneten Dienstalters und zu dem dort festgesetzten Betrage gewährt, sofern innerhalb der vorstehend unter a bestimmten Zahl eine solche Zulage frei geworden ist,
- c) denjenigen Lehrern, welche die feste Zulage, obwohl sie den im § 1 Nr. 3 zweiter Absatz aufgestellten Voraussetzungen entsprechen, mit dem vollendeten 12. Dienstjahre noch nicht erhalten haben, wird bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem eine der nach a bereitgestellten Zulagen für sie frei wird, über die unter a bestimmte Zahl hinaus eine feste pensionsfähige Zulage gewährt, welche 300 M. beträgt und nach 15 und 18 Dienstjahren um je den gleichen Betrag steigt.

*) Vgl. auch Gesetz, betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer an den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen, vom 25. Juli 1892 (G.S. S. 219).

- Soweit diese Zulagen nicht in den Ersparnissen Deckung finden, welche dadurch entstehen, daß die nach a bereit zu stellenden Beträge zeitweilig überhaupt nicht oder nicht in ihrer ganzen Höhe zur Verwendung gelangen, sind dieselben ebenfalls von den Schulunterhaltungspflichtigen bereit zu stellen,
- d) den Patronaten bleibt unbenommen, mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zu beschließen, daß allen oder einzelnen Lehrern der von ihnen zu unterhaltenden Anstalten die feste Zulage zu dem gleichen Zeitpunkte zu gewähren ist, wie den Lehrern an den Staatsanstalten, wenn sie zugleich die Verpflichtung übernehmen, die auf Grund solchen Beschlusses den Lehrern zu zahlenden Mehrbeträge an Besoldung außer den unter a bestimmten Zulagen vorab bereit zu stellen,
 - e) bei den vom Staate und von anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten kommen, im Falle die beteiligten Kompatrone zustimmen, die §§ 1 Nr. 3 und 2 Nr. 3 zur Anwendung.
2. Die Anrechnung der im § 3 zweiter und letzter Absatz erwähnten Dienstzeiten erfolgt nach Maßgabe des durch den Schulunterhaltungspflichtigen mit dem beteiligten Lehrer zu treffenden Abkommens.
 3. Das Diensteinkommen der nicht unter die Vorschriften des § 1 Nr. 4 fallenden vollbeschäftigten technischen Elementar- und Vorschullehrer ist innerhalb der in § 1 Nr. 5a bis c bestimmten Grenzen dergestalt festzustellen, daß dasselbe hinter demjenigen der Volksschullehrer in dem betreffenden Orte nicht zurückbleiben darf und ihnen außerdem eine nichtpensionsfähige Zulage von 150 M.^{*)} jährlich gewährt wird. Bei der Versetzung des Lehrers an eine andere Schule, welche nicht zu den eingangs bezeichneten höheren Unterrichtsanstalten gehört, fällt diese Zulage weg. Die hierdurch eintretende Verminderung des Diensteinkommens wird als eine Verkürzung des Diensteinkommens im Sinne des § 87 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (G.S. S. 465), nicht angesehen.

Bei den vom Staat und anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten kommen, im Falle die beteiligten Kompatrone zustimmen, für die Bemessung des Diensteinkommens der vorbezeichneten technischen, Elementar- und Vorschullehrer die §§ 1 Nr. 5a bis c und 2 Nr. 5a bis c zur Anwendung.

Schlußbestimmung.

§ 10.

Durch diesen Normaletat wird nicht beabsichtigt, zur Erreichung der Besoldungsfähigkeit desselben in der Fürsorge des Staats für die beteiligten Anstalten über die ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtungen hinauszugehen.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Dampfkesselwesen.

Betr. Listen der Dampfkesselüberwachungsvereine.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 18. August 1906.

Zur Vereinfachung des Schreibwerkes entbinde ich diejenigen Dampfkesselüberwachungsvereine, welche ein nach Maßgabe des Erlasses vom 3. November 1904 (MBl. S. 451) zu führendes Gesamtverzeichnis ihrer Kessel nach Vordruck H auf dem laufenden halten, von der Führung der nach § 4 Absatz I Ziffer 1 der Anweisung vom 9. März 1900 (Min. Bl. f. d. i. V. S. 139) vorgeschriebenen Hauptkesselliste, wenn an Stelle dieser eine einfache „Bestandsliste“ angelegt wird, aus der der Name und Wohnort des Kesselbesitzers und die Fabriknummer zu entnehmen sind.

Die an Stelle der Hauptkesselliste tretenden Verzeichnisse nach Vordruck H werden zweckmäßig so geändert, daß das Nationale des Kessels am Kopfe der Liste aufgenommen wird, so daß diese sich auf die Spalten für die Eintragung der laufenden Untersuchungen

^{*)} Wegen Umwandlung dieser Zulage in eine pensionsfähige von 300 M. vgl. Erläuterung zu Kap. 120 Tit. 5 der dauernden Ausgaben des Staatshaushalts-Stats für 1908.

und des Befundes usw. beschränkt. Zweckentsprechende Bordrucke werden bei den Vereinen in Danzig und Dortmund bereits benutzt. Es ist ferner nichts dagegen zu erinnern, wenn die Verzeichnisse nach einem der neueren Heftverfahren in entsprechenden Mappen oder lose in solchen mit biegsamem Rückenverschluß aufbewahrt werden, da hierdurch die Auswechselung der Blätter bei Abgängen oder Veränderungen erleichtert wird.

Im Auftrage
Hoffmann.

III 6387.

An den Zentralverband der preussischen Dampfkesselüberwachungsvereine in Frankfurt a. D.

Abdruck zur Kenntnis an die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und das Oberbergamt in Dortmund.

2. Organisation des Handwerks.

Betr. Meisterprüfung für das Maurerhandwerk.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 1. September 1905.

Zu den unter c meines Erlasses vom 17. Juni 1904 (M. Bl. S. 340) aufgeführten anerkannten außerpreussischen Baugewerkschulen ist die hessische Baugewerkschule in Bingen neu hinzuge treten.

Ich ersuche Sie, die Handwerkskammer(n) Ihres Bezirks hiervon in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrage.
Neuhäus.

IV 7651.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Betr. Chromatgerbereien.

Der Reichskanzler.

Berlin, den 23. August 1905.

(Reichsamt des Innern.)

Die seit einiger Zeit in Aufnahme gekommene Chromgerbung wird entweder nach dem Einbad- oder nach dem Zweibadverfahren ausgeführt. Beim Einbadverfahren erfolgt das Gerben der Blößen durch Behandlung mittels einer wässerigen Lösung von Chromoxydsalzen. Nach dem Zweibadverfahren werden die Blößen zunächst im ersten Bade mit der salzsauren Lösung eines Alkali-Bichromats durchtränkt und alsdann wird die von den Blößen aufgenommene Chromsäure in einem zweiten Bade durch Reduktionsmittel, z. B. unterschwefligsaures Natron, zu Chromoxyd reduziert.

Nach sachverständigem Urteile gibt namentlich das Zweibadverfahren insofern zu Bedenken Veranlassung, als die dabei verwendeten Chromate teils infolge ihrer ägenden Wirkung, teils infolge ihrer allgemein giftigen Eigenschaften Erkrankungen der Arbeiter herbeiführen können.

Eure Excellenz beehre ich mich um eine gefällige Äußerung darüber zu ersuchen, ob in den in Preußen belegenen Chromatgerbereien gesundheitschädliche Wirkungen der Chromate beobachtet, eventuell welche Maßnahmen zu ihrer Beseitigung getroffen worden sind.

Im Auftrage.

gez. Caspar.

II 3720.

An den Herrn Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 31. August 1905.

Abdruck übersende ich zum Bericht.

III 6597.

Möller.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

4. Arbeiterversicherung.

Krankenversicherung.

Betr. Entscheidungen auf Grund des § 19 Abs. 4 R.V.G.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 23. August 1905.

Die Bestimmung zu Ziffer 2 des Erlasses vom 27. März d. Js., MBl. S. 70, wonach sich die Entscheidung von Streitigkeiten gemäß § 57b des Krankenversicherungsgesetzes nur auf die Zukunft erstrecken kann, findet auch Anwendung bei Entscheidungen auf Grund des § 19 Abs. 4 a. a. D.

Im Auftrage.

III 6348.

Hoffmann.

An den Herrn Regierungspräsidenten in A.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des R.V.G.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengelds, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Freiwillige Kranken- und Sterbekasse in Leichlingen,
2. Krankenkasse der Beamten und Meister der vereinigten Gummiwaren-Fabriken Harburg-Wien (G. H.),
3. Salzer Baugewerks-Unterstützungskasse (G. H.) in Groß-Salze,
4. Maurergesellen-Kranken- und Unterstützungskasse (G. H.) zu Stolp in Pommern,
5. Krankenkasse der Hutmachergesellen zu Berlin (G. H.),
6. St. Josephs-Krankenkasse (G. H.) in Cleve,
7. Kranken-Unterstützungskasse der Schiffer zu Havelberg (G. H.),
8. Kranken- und Begräbniskasse der Fabrik- und Handarbeiter zu Briesen (G. H.).

Berlin, den 9. September 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

III 6589. 11.

Hoffmann.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Fachschulen.

Betr. Schulprogramme der Baugewerkschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 1. September 1905.

Im Anschluß an den Erlass vom 5. Juli d. J. — MBl. S. 223 — ersuche ich Sie, zu veranlassen, daß die alljährlich auszugebenden Schulprogramme der Baugewerkschule Ihres Bezirks künftig regelmäßig in zwei Exemplaren auch an die hessische Baugewerkschule in Bingen übersandt werden. Dafür wird die Großherzoglich Hessische Zentralstelle für die Gewerbe die Programme der genannten Anstalt in Zukunft den preussischen Baugewerkschulen zugehen lassen.

Im Auftrage.

IV 7651.

Neuhäus.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

